

BGer 1P.637/2004 vom 6. Januar 2005

Bundesgericht, 2005-01-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1P.637_2004

FR: TF 1P.637/2004 du 6 janvier 2005

IT: TF 1P.637/2004 del 6 gennaio 2005

Regeste

Ablehnung | Zuständigkeitsfragen, Garantie des Wohnsitzrichters und des v...

Erwägungen

E. 1.1

Gegen selbständig eröffnete Zwischenentscheide der letzten kantonalen Instanz über Ausstandsbegehren ist die staatsrechtliche Beschwerde zulässig (Art. 86 Abs. 1 und Art. 87 Abs. 1 OG). Auf die fristgemäss eingereichte Beschwerde ist daher grundsätzlich einzutreten.

E. 1.2

Die staatsrechtliche Beschwerde ist, von hier nicht in Betracht fallenden Ausnahmen abgesehen, rein kassatorischer Natur. Auf die erhobene Beschwerde ist daher insoweit nicht einzutreten, als der Beschwerdeführer mehr als die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses verlangt (vgl. etwa BGE 124 I 327 E. 4 S. 332 ff, 129 I 129 E. 121, 173 E. 1.5).

E. 1.3

Der Beschwerdeführer rügt unter anderem eine Verletzung der Rechtsgleichheit (Art. 8 BV), legt jedoch in keiner Weise dar, inwiefern gegen dieses Verfassungsrecht verstossen worden sei. Auf die staatsrechtliche Beschwerde ist daher in dieser Hinsicht mangels genügender Begründung im Sinne von Art. 90 Abs. 1 lit. b OG nicht einzutreten.

E. 2

Der Beschwerdeführer verbindet seinen Hauptantrag mit den prozessualen Begehren, die Tonband-Aufnahme der Verhandlung vom 20. September 2004 sei beizuziehen und anzuhören; ausserdem seien die an der Verhandlung Anwesenden persönlich oder als Zeugen zu befragen. Gemäss § 149 Abs. 2 des Zürcher Gerichtsverfassungsgesetzes vom 13. Juni 1976 (GVG; kantonale Gesetzessammlung 211.1) kann das Gericht zur Unterstützung der Protokollführung Aufzeichnungsgeräte verwenden. Die vom Beschwerdeführer erwähnte Tonband-Aufnahme ist dem Bundesgericht zusammen mit den Akten des Scheidungsverfahrens zugestellt worden. Wie der Beschwerdeführer inzwischen selbst festgestellt hat, sind die inoffiziellen Verhandlungsteile, wie das vom Beschwerdeführer beanstandete Gespräch, nicht aufgenommen worden. Zeugen- oder persönliche Befragungen sind im Verfahren der staatsrechtlichen Beschwerde nicht üblich. Eine solche Beweisaufnahme durch den Instruktionsrichter erscheint, wie sich aus dem Folgenden ergibt, auch im vorliegenden Verfahren zur Aufklärung des Sachverhalts nicht als erforderlich (vgl. Art. 95 OG).

E. 3

In verfahrensmässiger Hinsicht rügt der Beschwerdeführer insofern eine Verletzung von Art. 29 Abs. 2 BV, als ihm die Einsicht in die Akten und die Herausgabe bzw. das Abhören der Tonband-Aufnahme vom 20. September 2004 verwehrt worden sei. Der Beschwerdeführer hat jedoch weder unmittelbar nach der Verhandlung vom 20. September 2004 noch während des Verfahrens vor der Aufsichtsinstanz um Einsicht in die Akten oder um Herausgabe des fraglichen Tonbandes ersucht. Er hat solche Begehren, wie er in der staatsrechtlichen Beschwerde selbst erwähnt, erst am 31. Oktober 2004 gestellt, also erst im Anschluss an die Zustellung des angefochtenen Entscheides und kurz vor Einreichung der staatsrechtlichen Beschwerde. Diesen Begehren ist inzwischen stattgegeben worden. Die Verfahrensrügen sind mithin fehl am Platz.

E. 4

Der Beschwerdeführer hält die Sachverhaltsfeststellung der obergerichtlichen Verwaltungskommission für willkürlich, weil diese die Tonband-Aufnahme der Verhandlung vom 20. September 2004 nicht berücksichtigt habe, auf ein dem Beschwerdeführer nicht bekanntes Protokoll abgestellt habe und kein Beweisverfahren durchgeführt worden sei. Nach § 100 Abs. 1 GVG ist ein Ablehnungsbegehren zu begründen und gleichzeitig durch Urkunden oder schriftliche Auskünfte von Amtsstellen zu belegen. Fehlen solche Beweismittel, wird auf Grund einer gewissenhaften Erklärung des Abgelehnten entschieden. Aus zureichenden Gründen können weitere Beweise erhoben werden. Wie bereits erwähnt (Sachverhaltsdarstellung lit. B) hat der Beschwerdeführer dem der Aufsichtsinstanz zugestellten Ablehnungsbegehren lediglich sein an Bezirksrichter Y. _____ gerichtetes Schreiben beigelegt. Er hat sich zur Begründung seines Gesuchs weder auf das Verhandlungs-Protokoll noch auf die Tonband-Aufnahme berufen noch vorgebracht, dass diese unvollständig seien. Wohl hat der Beschwerdeführer in seiner Stellungnahme vom 11. Oktober 2004 zur gewissenhaften Erklärung des Abgelehnten auf die Tonband-Aufnahme hingewiesen, doch hat er sich wie gesagt erst nach der Zustellung des angefochtenen Entscheides darum bemüht abzuklären, ob das fragliche Gespräch überhaupt aufgezeichnet worden sei. Die Verwaltungskommission des Obergerichts hat daher keineswegs willkürlich gehandelt, wenn sie im Sinne des in § 100 GVG vorgesehenen raschen und einfachen Verfahrens auf die von Bezirksrichter Y. _____ abgegebene gewissenhafte Erklärung und die vom Bezirksgericht übermittelten Akten abgestellt hat. Soweit sich der Beschwerdeführer darüber beschwert, dass die Verwaltungskommission das Verhandlungs-Protokoll als "nicht beanstandet" bezeichnet hat, das ihm - dem Beschwerdeführer - vorenthalten worden sei, kann auf das bereits Erwogene (E. 3) verwiesen werden.

E. 5

Zu prüfen bleibt somit nur noch, ob der Vorwurf des Beschwerdeführers, sein verfassungsmässiger Anspruch auf einen unparteiischen, unvoreingenommenen und unbefangenen Richter (Art. 30 Abs. 1 BV) sei missachtet worden, berechtigt sei. Dies ist jedoch zu verneinen. Zur Begründung kann im Wesentlichen auf die Erwägungen der obergerichtlichen Verwaltungskommission verwiesen werden. Wie in diesen zu Recht festgestellt wird, ist es dem Richter nicht verwehrt, sich im Laufe eines Zivilverfahrens eine vorläufige Meinung zu bilden. Er darf eine solche auch äussern, wenn dies für den weiteren Verlauf des Verfahrens, insbesondere für die Durchführung von Vergleichsverhandlungen infolge eines Begehrens nach Art. 112 ZGB, als opportun erscheint. Anders zu entscheiden hiesse letztlich, dass sich ein Richter überhaupt nicht an Vergleichsverhandlungen

beteiligen und jedenfalls den Parteien keinen Konventionsvorschlag unterbreiten dürfte, geht doch einem solchen notwendigerweise eine vorläufige Meinungsbildung voraus. Darf sich aber der Richter eine vorläufige Meinung bilden, so kann aus dem Umstand, dass der Richter kaum je den Standpunkten beider Parteien folgen kann, objektiv gesehen nicht auf dessen Voreingenommenheit geschlossen werden. Schliesslich ist auch der Einwand des Beschwerdeführers, Bezirksrichter Y. _____ könne jedenfalls heute, nachdem ein Ablehnungsbegehren gegen ihn gestellt worden sei, nicht mehr unbefangen seines Amtes walten, zurückzuweisen. Müsste der Richter, der abgelehnt worden ist, stets in den Ausstand treten, so hätte es jede Partei in der Hand, sich eines ihr nicht genehmen Richters unabhängig davon zu entledigen, ob sich dieser befangen gezeigt hat oder nicht. Dadurch würde nicht nur der Anspruch auf den (primär) gesetzlichen Richter sondern auch das gute Funktionieren der Justiz selbst in schwerer Weise gefährdet (vgl. BGE 122 II 471 E. 3b S. 477, mit Hinweisen).

E. 6

Die staatsrechtliche Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen, soweit auf sie einzutreten ist. Es besteht entgegen der Meinung des Beschwerdeführers kein Grund, vorliegend von der üblichen Kostenregelung gemäss dem Obsiegen bzw. dem Unterliegen der Parteien abzuweichen. Demnach sind die bundesgerichtlichen Kosten dem Beschwerdeführer zu überbinden (Art. 156 Abs. 1 OG). Dieser hat zudem der Beschwerdegegnerin Z. _____ eine angemessene Parteientschädigung für das bundesgerichtliche Verfahren zu leisten (Art. 159 Abs. 1 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.